STADT MÜNSTER

Amtsblatt

59. Jahrgang – Nr. 6 – 11. März 2016 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 16. 3. 2016, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 – 9, 48143 Münster**
- **Widmung eines Weges nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- **Erlass Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- **Aufnahme von Aufgeboten**
- **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 16. 3. 2016, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 – 9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen

6.1. Sparkassenfilialen „Fernmeldeturm“ und „Standort Gelmer“

6.2. Hundekotbeutelspender am Fußweg von Straße „Am Hornbach“ bis Straße „Kerkschlag“

6.3. Berücksichtigung landschaftlicher Belange bei der weiteren Planung der mit der Vorlage V/0786/2015 beschlossenen Gebiete und Flächen sowie künftiger Wohnsiedlungsflächen

6.4. Bedenken gegen die in der Vorlage V/0039/2016 vorgesehenen Standorte Amelunxstraße und Nieberdingstraße

6.5. Zusätzliche Parkplätze am Friedhof in Münster-Wolbeck

6.6. Lindberghweg und Lütkenbecker Weg als Fahrradstraße ausweisen

6.7. Keine Ausdünnung der Sparkassen-Filialen „Wolbeck-West“ und „Angelmodde-Waldsiedlung“

7. Anregungen des Integrationsrates
8. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster an den Rat

9. Anregungen des Jugendrates gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

10. Europäische Charta zur Umsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene, Aktionsplan 2013 – 2015, Auftrag Nr. 9 Männer und Jungen in der Gleichstellung

11. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Münster

12. Änderung der Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens der Stadt Münster Münster-Nadel – Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz

13. Fairtrade-Stadt Münster

14. Anregung des Integrationsrates „Kommunales Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten in NRW“

15. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, für das Kalenderjahr 2016

16. Einführung der Satzung zur Erhebung der Beherbergungsteuer

17. Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Stadt Münster an die Stadtwerke Münster GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007

18. Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ – Projektaufruf 2016 –

19. Prüfergebnis zur Einführung des Instrumentes einer sozialen Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) für Münster und Handlungsempfehlungen; Antrag der SPD-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0038/2013 „Wohnen muss bezahlbar sein. Luxusmodernisierungen verhindern, neue Möglichkeiten im Bestand suchen“

20. Antrag zur Änderung des Regionalplans Münsterland zur Darstellung von weiteren Wohnsiedlungsbereichen im Stadtgebiet Münster

21. Geschwister-Scholl-Gymnasium, Verlängerung der Teilnahme an dem Schulversuch „Abitur nach 12 oder 13 Jahren“

22. Modellbausteine für schulische Inklusion Schule an der Beckstraße

23. Unterstützung von Elterninitiativen in finanziellen Notlagen – Auswirkungen aktueller Tariferhöhungen

24. Maßnahmen aufgrund der weiter ansteigenden Flüchtlingszahlen;

    hier: Neue temporäre Einrichtungen in Modulbauweise an verschiedenen Standorten

25. Herrichtung des ehemaligen Vereinsheims SC Westfalia Kinderhaus als Flüchtlingseinrichtung und Nachfinanzierung von Baumaßnahmen am Standort Grevener Straße 217

26. Jahresbericht 2015 der Arbeit der Ombudsstelle für das Jobcenter Münster

27. Fortsetzung der Ausbauoffensive durch Schaffung neuer Plätze zur Kindertagesbetreuung – Bedarfsentwicklung, weitere Ausbaustrategien sowie immobilienwirtschaftliche und bauliche Handlungsansätze

28. Errichtung einer Gesamtschule am Standort der Paul-Gerhardt-Realschule, Jüdefelder Straße 10
    Nachfinanzierung aufgrund von Mehrkosten

29. Sanierung Bürgerhaus Kinderhaus nach Unwetterschaden
    3. + 4. Bauabschnitt Wuddi, A(r)telier, Kegelbahn, Schießstand
    – Errichtungs- und Baubeschluss –

30. Teilnahme am Modellprojekt „Global nachhaltige Kommune in NRW“

31. Änderung von Gebühren und Entgelten

    – Gebühr für die Annahme von Krankenhausabfällen und Nachtspeichergeräten

    – Entgelt für die Annahme von Altholz und Wurzelstöcken

32. Bauleitplanung

32.1. Stadtbezirk Münster-Mitte

32.1.1. 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 434: Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße

Beschluss zur Änderung

32.2. Stadtbezirk Münster-West

32.2.1. 1. 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße / Dieckmannstraße / Gievenbecker Reihe / Niedenstiege)
Beschluss zur Änderung

2. Bebauungsplan Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße / Dieckmannstraße / Gievenbecker Reihe / Niedenstiege)
Beschluss zur Aufstellung

33. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien

34. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)

34.1. Mehr Transparenz für politische Gestaltung schaffen

Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL

35. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

35.1. Runder Tisch zur Reduktion von Plastiktüten in Münster
Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen

35.2. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit auch im öffentlichen Personennahverkehr in Münster
Antrag der SPD-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement

35.3. Eine dritte städtische Gesamtschule für Münster
Antrag der SPD-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Schule und Weiterbildung

35.4. Photovoltaik in Gewerbegebieten fördern – Nachhaltigkeit und Klimaziele sichern
Antrag der SPD-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen

35.5. Verwaltung zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum entlasten – Projektentwickler einbinden
Antrag der FDP-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Haupt- und Finanzausschuss

36. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Verleihung der Paulusplakette
3. Bauliche Integration einer Kindertageseinrichtung am Altenzentrum Klarastift
   – Zustimmung zur Vorentwurfsplanung
   – Baubeschluss
4. Maßnahmen aufgrund der weiter ansteigenden Flüchtlingszahlen
   hier: Erwerb einer Pavillonanlage
5. Vermarktung des Stadtteilzentrums Sprakel – Anhandgabe und Verkauf des Grundstücks an der Sprakeler Straße, Stadtbezirk Nord
6. Verschiedenes

Münster, den 10. März 2016

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Widmung eines Weges nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

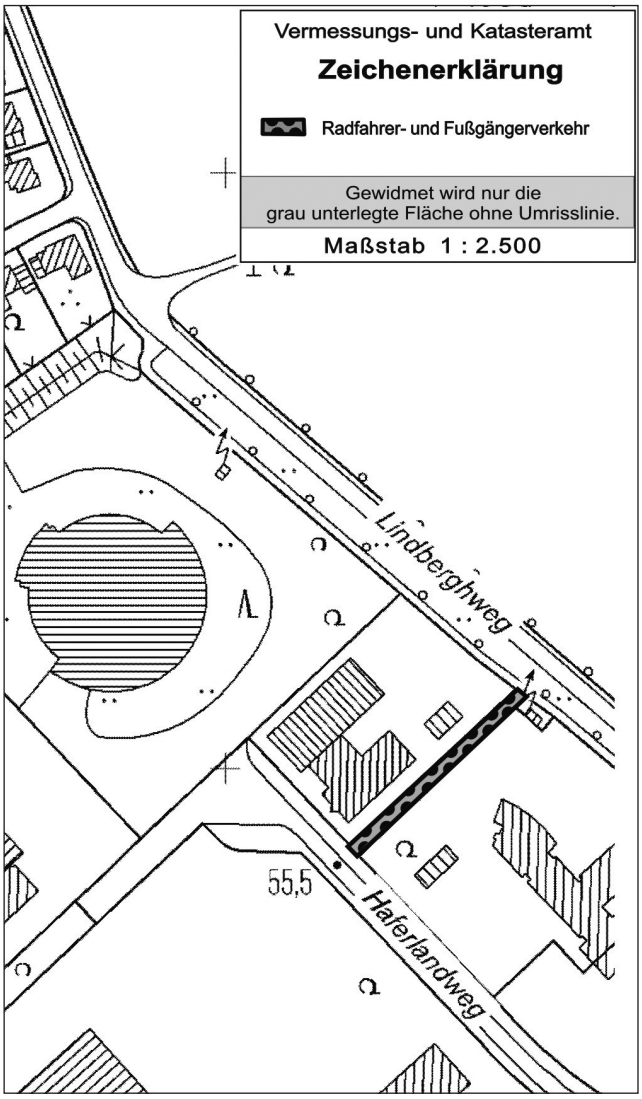

Übersichtsplan Nr. 1.

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird der im Eigentum der Stadt Münster stehende Rad- und Fußweg zwischen Haferlandweg und Lindberghweg für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur

über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 24. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Erlass Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Münster erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.) Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 422 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474),in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. 5. 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. 4. 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25. 4. 2002 (BGBl. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 5. 2015 (GV. NW. S. 468) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Stadt Münster in der Zeit vom 21. 2. 2016 bis zum 31. 10. 2016 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2.) Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3.) Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2016 der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15. April 2016 bleibt hiervon unberührt.

4.) Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.) Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. 10. 2016.

6.) Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam.

7.) Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 582, 5. OG, eingesehen werden.

Gründe zu 1.), 2.) und 5.):

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schon-

zeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 5 ist auf den 31. 10. 2015 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben worden ist, Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen (poststelle@vg-Muenster.nrw.de). Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§80 Abs. 4 und 5 VwGO).

Münster, den 8. März 2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

Martin Schulze-Werner
Amtsleiter

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Scharnhorststraße
die Kreisstraße von der Weseler Straße bis zur Kreuzung Kolde-Ring/Kardinal-von-Galen-Ring.

Körnerstraße
von der Scharnhorststraße bis zur Bismarckallee.

Richard-Schirrmann-Weg
von der Scharnhorststraße bis zur Bismarckallee.

Averkampstraße
von der Scharnhorststraße bis zur Bismarckallee.

Teichstraße
von der Scharnhorststraße bis zum Hoppendamm

Hoppendamm
von der Scharnhorststraße bis zur Teichstraße ohne die Fläche der zwei privaten Kfz-Stellplätze an der Einmündung der Straße An den Bleichen.

An den Mühlen
von der Straße Hoppendamm bis zur Körnerstraße

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Scharnhorststraße wird als Kreisstraße eingestuft und die übrigen Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 24. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

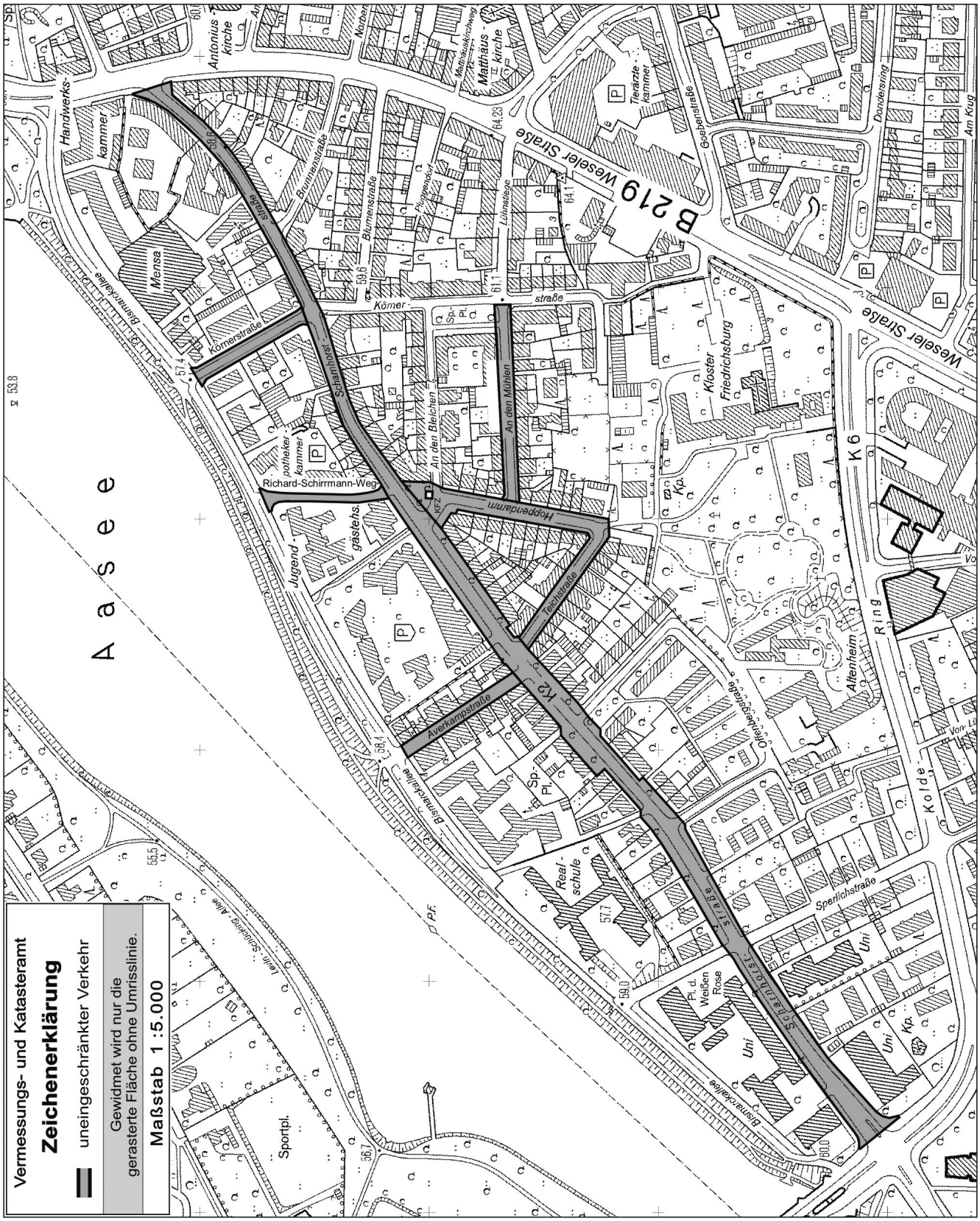

Übersichtsplan Nr. 2.

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 301467551

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. März 2016

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 306500380

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. März 2016

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302570387

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. März 2016

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 353586795

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. März 2016

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 306294307

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. März 2016

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302471834

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 10. März 2016

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Absender:

STADT MÜNSTER
Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Heike Lucht
Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: lucht@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,
Fachstelle Expedition und Druck,
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37